

Internationales und europäisches Strafrecht HS 2013
Prof. Dr. iur. Frank Meyer

Aufgabe 1 (15 P.)

Der türkische Comedian Osman hat eine wöchentliche Satiresendung im türkischen Fernsehen. Schockiert über das Vorgehen der Polizei bei der Räumung des Taksim-Platzes und die martialische Tonart von Ministerpräsident Erdogan im Umgang mit den Demonstranten will er seine Sendung als Plattform für Kritik nutzen. In mehreren Sketchen werden frei erfundene Interviews mit Polizisten und Erdogan dargestellt, um deren respektlose Haltung gegenüber der Demokratie und Demonstrationenfreiheit zu entlarven und sie der Lächerlichkeit preiszugeben. Die Sendungen stossen auf grosses Interesse bei Publikum und Staatsanwaltschaft.

Weil die Darstellungen und Anspielungen geeignet seien, nationale Gefühle oder die Symbole des türkischen Staates zu verspotten, wird eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet. Vorgeworfen wird Osman die Verletzung von Art. 301 türkisches StGB. Mit diesem Artikel wird die Herabsetzung der türkischen Nation, des Staates der Republik Türkei, der Institutionen des Staates und seiner Organe unter Strafe gestellt.

Art. 301 türkisches StGB

(1) Wer die türkische Nation, den Staat der Türkischen Republik, die Grosse Nationalversammlung der Türkei, die Regierung der Türkischen Republik und die staatlichen Justizorgane öffentlich herabsetzt, wird mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft.

(2) Wer die staatlichen Streitkräfte oder Sicherheitskräfte öffentlich herabsetzt, wird gemäss Abs. 1 bestraft.

Das zuständige Gericht verurteilt ihn zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr, die bedingt ausgesprochen wird. Wie ist dieses Urteil aus Sicht der internationalen Menschenrechte zu bewerten?

Aufgabe 2 (25 P.)

Entsetzt über Medienberichte aus Indien und Kenia über sexuelle Gewalt gegen Frauen und die Gleichgültigkeit der örtlichen Behörden gegenüber diesen Vorfällen diskutiert eine Gruppe österreichischer Abgeordneter, dass der strafrechtliche Schutz von Frauen gegen sexuelle Gewalt verbessert werden muss. Vor allem eine Meldung über die Anordnung des Mähens des Rasens vor einer lokalen kenianischen Polizeiwache als Sanktion für eine Vergewaltigung erhitzt die Gemüter.

Welche Wege stehen den Parlamentariern offen, um ein konzertiertes Vorgehen auf internationaler Ebene zu erreichen? Welchen Weg halten Sie für empfehlenswert?

Aufgabe 3 (20 P.)

Welche supranationalen Einwirkungen auf das Straf- und Strafprozessrecht würden mit einem Beitritt der Schweiz zur EU möglich?

Aufgabe 4 (30 P.)

Nach der Vertreibung aus Libyen und Algerien sickern 2012 islamistische Kämpfer in Mali ein und verbünden sich dort mit Tuareg-Kriegern gegen die Zentralregierung. Es gelingt ihnen, die Regierungstruppen aus den nördlichen Provinzen zu vertreiben. Dabei kommt es mehrfach zum Einsatz von Giftgas aus alten libyschen Beständen.

Nach Vertreibung der Regierungstruppen beginnen die Islamisten damit, die Bevölkerung mit zunehmend strengen Vorschriften zu terrorisieren, um ihre Herrschaft und Ideologie zu etablieren. Mädchen wird das Besuchen von Schulen verboten. Frauen werden zum Tragen einer Burka gezwungen. Auf Straftaten wird mit drakonischen Sanktionen nach der Scharia reagiert. Gelegentlich kommt es auch zu Folterungen und Tötungen von lokalen Gegnern und Kritikern der neuen Machthaber.

Auf Bitte der Regierung Malis interveniert Frankreich und vertreibt die Islamisten Anfang 2013. Bei den Kämpfen fallen ihnen mehrere Anführer in die Hände. Die französische Regierung erwägt, diesen Personen den Prozess vor dem IStGH machen zu lassen.

Sie sind als Referent im Justizministerium aufgefordert, die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für den Minister zu begutachten.

Hinweis: Mali ist Vertragsstaat des Römer Statuts.

Aufgabe 5 (10 P.)

Welche Erkenntnis aus der Vorlesung fanden Sie in rechtswissenschaftlicher Hinsicht am interessantesten und warum?